

FINANZORDNUNG des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV)

Beschlossen vom Präsidium des DSV am 04.05.2019 in Düsseldorf

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt gemäß der Satzung die Wirtschaftsführung des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV).

§ 2 Haushaltsplan und Haushaltsführung

1. Grundlage für die Wirtschaftsprüfung des DSV bildet der Haushaltsplan des DSV.

Er umfasst:

- a) die Aufwendungen und Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)
- b) die Einnahmen und Ausgaben (Jahresrechnung)
- c) den Investitionsplan
- d) den Stellenplan

2. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben finanziert sich der DSV im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen, Lizenzeneinnahmen, Vermarktungserlösen, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zweckbetrieben. Er ist gehalten, sein Finanz- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung wirtschaftlich zu verwalten und mit diesen Mitteln sparsam umzugehen.

3. Planung und Rechnungslegung sind so aufzubereiten, dass sie den allgemeinen Vorschriften des HGB und des Steuerrechts entsprechen sowie die Vorschriften und Auflagen des Bundesministeriums des Innern und anderer öffentlicher Stellen beachten.

4. Für jedes Haushaltsjahr wird vom Vizepräsidenten¹ Finanzen ein Haushaltsplan (Plan Gewinn- und Verlustrechnung mit Aufwendungen und Erträgen) erstellt. Der Haushaltsplan des DSV umfasst den Wirtschaftsplan der Schwimmjugend. Er enthält als Anlagen den Stellenplan der Geschäftsstelle des Verbandes und den Investitionsplan. Der Haushaltsplan muss grundsätzlich ausgeglichen sein. Er ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres dem Präsidium zur Genehmigung und Weiterleitung an den Hauptausschuss vorzulegen. Mit der Verabschiedung durch den Hauptausschuss wird der Haushaltsplan (ohne außerordentlichen Haushalt) verbindlich. Der Direktor Leistungssport erstellt bis zum 30. November des Vorjahres den Haushaltsplan des außerordentlichen Haushaltes, der dem Präsidium vorgelegt wird. Er wird mit der Inaussichtstellung durch das BMI verbindlich.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.

5. Die Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Ergeben sich wesentliche Mehraufwendungen oder können wesentliche Erträge nicht realisiert werden und ist erkennbar, dass die Aufwendungen die Erträge insgesamt übersteigen oder sollten außerplanmäßige Aufwendungen notwendig werden, so ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan zu erstellen. Der erforderliche Nachtrag zum Haushaltsplan ist vom Vizepräsidenten Finanzen zu erstellen, im Präsidium zu beschließen und zur nachträglichen Bestätigung dem Hauptausschuss vorzulegen. Für den Nachtrag zum Haushaltsplan gelten die gleichen Grundsätze zur Deckung. Auf keinen Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, für die nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung gewährleistet ist.

6. In finanziellen Sondersituationen, verursacht etwa durch den strukturellen Wegfall geplanter Einnahmen im Haushalt oder anderer Ausnahmesituationen kann der Vizepräsident Finanzen auf Beschluss des Präsidiums vorläufige oder grundsätzliche Haushaltseinschränkungen im ordentlichen Haushalt erlassen.

7. Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres kein rechtswirksamer Haushalt vor, ist das Präsidium befugt, bei sparsamster Verwendung der Mittel die unumgänglich notwendigen Ausgaben im Rahmen der Ansätze des Vorjahres zu leisten.

§ 3 Haushaltsverantwortung

1. Die Haushaltsverantwortung liegt innerhalb des Präsidiums im Aufgabengebiet des Vizepräsidenten Finanzen. Ihm obliegen das Erstellen und Überwachen der Abwicklung des Gesamthaushaltsplanes sowie die Regelung des Zahlungsverkehrs. Hierzu zählen auch die Gebiete Steuern und Versicherungen. Durch den Haushaltsplan wird das Präsidium zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und bis zur jeweils vorgesehenen Höhe ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet.

2. Die Schwimmjugend, der Vizepräsident Finanzen (ordentlicher Haushalt) und der Direktor Leistungssport (außerordentlicher Haushalt inkl. der Mittelzuweisung aus dem ordentlichen Haushalt) verantworten und kontrollieren ihre jeweilige Teilhaushalte und verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel eigenständig. Sie sind dabei an die Finanzordnung, Vorgaben des Präsidiums und Beschlüsse des Hauptausschusses (mit Ausnahme des außerordentlichen Haushalts) gebunden.

3. Die Geschäftsstelle des DSV führt die Bücher und verwaltet die Kassenführung. Andere Stellen des DSV sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle getroffen worden sind.

Der Bereich Finanzen in der Geschäftsstelle des DSV ist für die Abwicklung der Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich. Dies sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die ordnungsgemäße Abführung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte, die Erstellung und Versendung eines quartalsmäßigen Soll-Ist-Vergleichs für die Teilhaushalte sowie die Information des Vizepräsidenten Finanzen und des Direktors Leistungssport über den Stand der Realisierung des Haushaltes.

§ 5 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung vom Präsidium in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen erstellt und dem Hauptausschuss - nach erfolgter Prüfung durch das Präsidium - bis zum 30.06. des folgenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt.
2. Über wesentliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsplanansätzen ist dem Hauptausschuss oder den sonst zuständigen Gremien unter Angabe der Gründe zu berichten. Dies gilt insbesondere für außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Ausgaben.
3. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist ein Steuerberater zu beauftragen. Den Auftrag erteilt das Präsidium.
4. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt zusätzlich durch Rechnungsprüfer, sofern der Hauptausschuss dies beschlossen hat.
5. Die Rechnungsprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur den Mitgliedern des Hauptausschusses und Verbandstags gegenüber verantwortlich, von denen sie auch besondere Aufträge erhalten können. Das Präsidium kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen. Die Berichterstattung erfolgt an den jeweiligen Auftraggeber.
6. Die Rechnungsprüfer sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. Prüfungsschwerpunkte können u. a. sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kas- sen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Or- gane und der Bestimmungen dieser Ordnung umfassen.
7. Die Rechnungsprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbe- fugten Dritten keine Kenntnis geben. Anspruch auf Auskunft haben nur die Delegierten des Ver- bandstages und das Präsidium des DSV.
8. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Prüfbericht, der das Ergebnis ihrer Feststellungen sowie einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands für die Haushaltsführung ent- halten muss.
9. Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Haushaltsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Rechnungsprüfer von sich aus oder auf Antrag des Präsidiums unange- kündigt eine außerordentliche Prüfung vornehmen. Von dem Ergebnis ist dem Präsidium unverzüg- lich Bericht zu erstatten; der Hauptausschuss ist bei der nächsten Tagung zu unterrichten. Wenn Gefahr im Verzug ist, können die vertretungsberechtigten Vizepräsidenten entsprechende Aufträge auslösen.

§ 6 Verpflichtungsgeschäfte und Kompetenzregelung

1. Beschlüsse und Entscheidungen mit Auszahlungsfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen beschließt das Präsidium. Bei Gefahr im Verzug entscheidet das für Finanzen zuständige Präsidiumsmitglied; die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB unter Berücksichtigung der Satzung.

3. Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Fachsparten und der Schwimmjugend erfolgt gemäß § 30 BGB und § 20 Absatz 2,3 der Satzung im Rahmen der vom Präsidium festgelegten Zuständigkeiten. Diese betreffen alle Tätigkeiten einer Fachsparte bzw. der Schwimmjugend, die entsprechend § 20 Abs. 2 S. 1 der Satzung notwendig sind, um die administrative Verwaltung der Fachsparte und des Fachausschusses sowie der Schwimmjugend sicher zu stellen. Einzelausgaben richten sich nach den in den Einzelhaushalten geplanten Kostenarten und benötigen die Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen, wenn sie die geplanten Ausgaben einer Kostenart um mehr als 50% überziehen. Einzelausgaben von über 5.000 Euro im ordentlichen Haushalt der Fachsparten bedürfen der gesonderten Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen.

4. Die Veranlassung von Ausgaben, die den jeweiligen Teilhaushalt insgesamt überschreiten, ist unzulässig. Für den Fall, dass trotz Unzulässigkeit derartiger Überschreitungen ein defizitärer Teilhaushalt abgeschlossen wird, ist der Vizepräsident Finanzen berechtigt, geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

5. Verträge mit einem Funktionsträger/ehrenamtlichen Mitarbeiter oder einem Unternehmen, an dem eine solche Person beteiligt ist, dürfen zu keiner Zeit geschlossen werden. Wenn ein Vertrag zwingend erforderlich ist, muss er durch eine Person außerhalb der Fachsparte geschlossen werden und der Compliance-Beauftragte muss beteiligt sein.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über die Konten des Verbandes abzuwickeln.

2. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und im Anschluss gemäß den Regelungen in § 6 zur Zahlung anzuweisen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Zahlungsanweisung nicht durch die Mitarbeiter durchgeführt werden, die den Beleg sachlich und rechnerisch geprüft haben.

3. Geschäftsvorfälle dürfen auf Sammelbelegen zusammengefasst werden, wenn dies die Arbeit der Buchhaltung erleichtert; die Original-(Einzel)-Belege müssen jedoch mit eingereicht werden.

4. Die Verfügungsberechtigung über die Konten regelt der Vizepräsident Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidium. Das Vier-Augen-Prinzip ist dabei zwingend zu beachten.

§ 8 Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen

1. Nachgewiesene und genehmigte dienstliche Auslagen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des DSV werden erstattet.

2. Für genehmigte Reisen im Auftrag des DSV gelten die Reisekosten- und Abrechnungsrichtlinien, die Bestandteil der Finanzordnung sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Über alle Fragen der Haushaltsführung, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vizepräsident Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidium.

2. Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.